

Grundsätze für die bestmögliche Auftragsausführung (Stand: April 2012)

1 Geltungsbereich

- (1) Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind gemäß § 33a Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“) dazu verpflichtet, alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere Grundsätze zur Auftragsausführung aufzustellen, um Aufträge ihrer Kunden über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten in der Weise auszuführen, dass das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erreicht wird und sicherzustellen, dass die Ausführung jedes einzelnen Kundenauftrags nach Maßgabe dieser Grundsätze erfolgt. Des Weiteren sind Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, den Kunden auf Anfrage darzulegen, dass ihre Aufträge gemäß diesen Grundsätzen zur Auftragsausführung ausgeführt wurden.
- (2) Die vorliegenden Grundsätze für die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen (die „Grundsätze“) beschreiben das generelle Vorgehen der Landesbank Berlin AG („LBB“) bei der Ausführung von Aufträgen professioneller Kunden gemäß § 31a Abs. 2 WpHG (die „Kunden“). Die Grundsätze gelten weder für Privatkunden noch für geeignete Gegenparteien.
- (3) Dabei ist entscheidend, dass die Grundsätze typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führen. Auch wenn die Grundsätze darauf ausgelegt sind, nach Möglichkeit für jeden Auftrag das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, kann im Einzelfall insbesondere keine bestmögliche Ausführung in einer ex post Betrachtung gewährleistet werden.
- (4) Die LBB gewährleistet die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages über ein Finanzinstrument eines Kunden (der „Auftrag“) nach den Grundsätzen. Der Kunde muss den Grundsätzen vor der ersten Auftragsausführung durch die LBB zustimmen. Erhält die LBB am oder nach dem 1.11.2007 einen Auftrag, so gilt dies als Zustimmung des betreffenden Kunden.

2 Vorrang einer Kundenweisung

Eine Weisung des Kunden hat immer Vorrang vor den Grundsätzen. Der Kunde kann der LBB Weisung erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen den Grundsätzen vor und die LBB wird in diesem Fall den Auftrag nicht gemäß den Grundsätzen ausführen.

3 Besondere Hinweise zu Festpreisgeschäften in Wertpapieren

- (1) Aufträge zum Kauf oder Verkauf von verzinslichen Wertpapieren (einschließlich Nullkuponanleihen) werden, soweit dies entsprechend vereinbart wird, als Festpreisgeschäft ausgeführt. Dies gilt auch für andere Finanzinstrumente, deren Emittentin die LBB ist. Im Rahmen dieser Geschäfte schließen der Kunde und die LBB einen Kaufvertrag zu einem festen oder bestimmbaren Preis. Von der LBB wird dabei sichergestellt, dass die Ausführung zu marktgerechten Bedingungen erfolgt. Bei einem Festpreisgeschäft sind die Transaktionskosten im Kaufpreis für das Wertpapier oder sonstige Finanzinstrument bereits berücksichtigt.

- (2) Da die Ausführung als Festpreisgeschäft außerbörslich stattfindet, benötigt die LBB die ausdrückliche Zustimmung der Kunden hierzu.

4 Grundsätze zur Ausführung in sonstigen Finanzinstrumenten

Für Aufträge in Aktien, deren Erstzulassung nicht in EU- oder EWR-Ländern erfolgt ist, in Bezugs- und Nebenrechten sowie in Genussscheinen und Genussrechten, Zertifikaten von anderen Emittenten als der LBB, börsengehandelten Derivaten, die nicht an der Eurex gehandelt werden und sonstigen nicht im Anhang explizit genannten Finanzinstrumenten ist die Erteilung einer Kundenweisung erforderlich.

5 Vermögensverwaltung

Vermögensverwalter als Kunden erteilen Aufträge mit Einzelweisung. Hierbei können Orders aufgrund von Einzelweisungen unter Berücksichtigung der Kundeninteressen zu einem Sammelauftrag zusammengefasst werden.

6 Anteile an Investmentfonds

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Investmentgesetzes unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen des Wertpapierhandelsgesetz, das die Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID“) in das deutsche Recht umsetzt.

Die LBB führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen in Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des Investmentgesetzes aus. Aufträge in Exchange Traded Funds werden, soweit diese in Deutschland börsengehandelt sind, an einer inländischen Börse zur Ausführung gebracht. Ist ein Handel an einer inländischen Börse nicht möglich, wird die Order nur mit einer Kundenweisung entgegengenommen. Einzelne Fondorders mehrerer Kunden können zu einem Sammelauftrag zusammengefasst werden.

7 Weiterleitung von Aufträgen

In bestimmten Fällen wird die LBB den Auftrag nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung der Grundsätze an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten. Der Auftrag wird dann nach Maßgabe der Vorkehrungen des anderen Finanzdienstleistungsunternehmens zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt. Solche Vorkehrungen des anderen Finanzdienstleistungsunternehmens können von den Grundsätzen abweichen.

8 Abweichende Ausführung im Einzelfall

Die LBB führt Aufträge gemäß den Grundsätzen aus. Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden (§ 384 Handelsgesetzbuch) aus.

9 Überprüfung der Grundsätze

- (1) Die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Ausführungsplätzen wird die LBB jährlich überprüfen. Eine Überprüfung der Ausführungsgrundsätze wird die LBB zudem dann vornehmen, wenn eine wesentliche Veränderung eintritt, die dazu führt, dass an einem oder mehreren von den Ausführungsgrundsätzen umfassten Ausführungsplätzen nicht mehr bzw. dass an einem oder mehreren nicht von den Ausführungsgrundsätzen umfassten Ausführungsplätzen neuerdings gleich bleibend eine bestmöglichen Auftragsausführung im Sinne der Ausführungsgrundsätze zu erzielen ist.
- (2) Die LBB überwacht die Wirksamkeit ihrer Ausführungsgrundsätze regelmäßig, um bei Bedarf Mängel zu beheben.

ANHANG

1 Grundsätze für die bestmögliche Ausführung in Finanzinstrumente

- (1) Geschäfte in Aktien nicht-deutscher Emittenten werden grundsätzlich am unter Liquiditätsaspekten wichtigsten Markt ausgeführt. Als Grundlage für die Überprüfung dieses Marktes im Falle von Aktien, deren Erstzulassung in EU- oder EWR-Ländern erfolgt ist, dient die jeweils aktuelle Fassung der CESR-Liste, die für jede dieser Aktien den unter Liquiditätsaspekten wichtigsten Markt ausweist, mit folgendem Link:
http://mifidatabase.cesr.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=14&language=0&pageName=MiFIDLiquidSearch&subsection_id=0. Sind Ausführungsplätze nicht verfügbar, kann eine Ausführung an einem

alternativen Handelsplatz, unter Beachtung der unten definierten Qualitätsfaktoren und Qualitätskriterien, erfolgen.

- (2) Wertpapiere deutscher Emittenten werden im Inland ausgeführt.
- (3) Aufträge für den Kauf oder Verkauf von börsengehandelten Derivaten (Optionen, Futures) werden an der Eurex ausgeführt, sofern solche Derivate an der Eurex gehandelt werden.
- (4) Bei der Ermittlung des für den Kunden bestmöglichen Ausführungsplatzes wurden Qualitätsfaktoren unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien gewichtet. Beschreibungen dieser Kriterien, ihrer Gewichtung und der daraus resultierenden bestmöglichen Ausführungsplätze befinden sich in diesem Anhang.

2 Qualitätsfaktoren und deren Gewichtung

- (1) Die maßgeblichen Qualitätsfaktoren, die für die bestmögliche Auftragsausführung relevant sind, sind der Preis des Finanzinstrumentes, die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten, die Ausführungsgeschwindigkeit und –wahrscheinlichkeit, das Auftragsvolumen sowie andere die Ausführung beeinflussende Faktoren (die „Qualitätsfaktoren“).
- (2) Welche Gewichtung den Qualitätsfaktoren bei der Bestimmung der Ausführungsplätze eingeräumt wird, ist unter Berücksichtigung folgender Qualitätskriterien (die „Qualitätskriterien“) zu entscheiden (§ 33a Abs. 2 WpHG):
 - Merkmale des Kunden,
 - Merkmale des Kundenauftrages,
 - Merkmale des Finanzinstrumentes,
 - Merkmale des Ausführungsplatzes.
- (3) Bei der Ermittlung der Gewichtung der Qualitätsfaktoren anhand der Qualitätskriterien erhalten die Ausführungsgeschwindigkeit und –wahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung des Preises des Finanzinstrumentes die größte Bedeutung.
- (4) Aufgrund dieser Gewichtung der Qualitätsfaktoren ermöglichen die Ausführungsplätze mit der größten Liquidität die bestmögliche Auftragsausführung.
- (5) Stehen nach Betrachtung der Gewichtung der Qualitätsfaktoren mehrere Ausführungsplätze zur Verfügung, so werden die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zur Auswahl herangezogen.

3 Wahl der bestmöglichen Ausführungsplätze je Finanzinstrumentgruppe

Bei den in der folgenden Tabelle 1 genannten Ausführungsplätzen handelt es sich um verfügbare Ausführungsplätze, die aus Sicht der LBB grundsätzlich als Ausführungsplätze (organisierte Märkte und multilaterale Handelssysteme im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG) für die dort genannten Finanzinstrumente in Betracht kommen, um gleich bleibend die bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielen zu können.

Tabelle 1:

Finanzinstrumentengruppe	Ausführungsplätze	Erläuterungen
<p>Aktien inländischer Emittenten Exchange Traded Funds</p>	<p>1. Xetra 2. Frankfurt</p>	<p>In Deutschland liegt die höchste Liquidität im Durchschnitt an der elektronischen Handelsplattform Xetra vor. Eine ausreichend hohe Liquidität liefert zudem die Frankfurter Parkettbörse. Auf Grund des Kostenvorteils von Xetra führt die LBB Aufträge in Wertpapieren von inländischen Emittenten und Exchange Trades Funds vorrangig über Xetra aus. Aufträge ohne Weisung werden nach Xetraschluss und, falls eine Aktie, bzw. Exchange Trades Funds nicht auf Xetra gehandelt wird, in Frankfurt ausgeführt. Die zur Verfügung stehenden Ausführungsplätze sind in der Tabelle 2 „Verfügbare Ausführungsplätze“ aufgeführt.</p>
<p>Aktien ausländischer Emittenten (EU- und EWR-Staaten)</p>	<p>Unter Liquiditätsaspekten wichtigster Markt (Soweit in dem entsprechenden Markt gemäß Tabelle 2 “Verfügbare Ausführungsplätze“ kein Ausführungsplatz existiert, erfolgt die Bestimmung des Ausführungsplatzes gemäß Kundenweisung.)</p>	<p>Als Grundlage zur Feststellung des unter Liquiditätsaspekten wichtigsten Marktes dient die CESR Liste. Die zur Verfügung stehenden Ausführungsplätze sind in der Tabelle 2 „Verfügbare Ausführungsplätze“ aufgeführt.</p>
<p>Börsengehandelte Derivate</p>	<p>Eurex</p>	<p>Börsengehandelte Derivate können am kostengünstigsten an der Eurex gehandelt werden. Die jeweiligen Ausführungsplätze sind ebenfalls in der Tabelle 2 “Verfügbare Ausführungsplätze” aufgeführt.</p>
<p>Verzinsliche Wertpapiere (einschließlich Nullkuponanleihen)</p>	<p>Festpreisgeschäft</p>	<p>Ausführung entsprechend Vereinbarung.</p>
<p>Sonstige Finanzinstrumente</p>		<p>Ausdrückliche Kundenweisung</p>

Tabelle 2: Verfügbare Ausführungsplätze:

American Stock Exchange AMEX*
Athens Derivatives Exchange*
Athens Stock Exchange*
Australian Securities Exchange*
Borsa Italiana*
Boston Option Exchange*
Budapest Stock Exchange*
CASE (Cairo & Alexandria Stock Exchange)*
CBOE Futures Exchange*
Chicago Board of Trade*
Chicago Board Options Exchange*
EDX London*
Eurex Deutschland/Eurex Zürich
Euronext*
Euronext Amsterdam*
Euronext.liffe Bclear*
Frankfurt Stock Exchange
Hong Kong Exchanges & Clearing Ltd*
Hong Kong Futures Exchange*
Hong Kong Stock Exchange*
International Securities Exchange*
Istanbul Stock Exchange*
Italian Derivatives Exchange Market*
Jakarta Stock Exchange*
Johannesburg Stock Exchange*
Kansas City Board of Trade*
Korea Stock Exchange*
Luxembourg Stock Exchange*
Madrid Stock Exchange*
MEFF*
Mexican Stock Exchange*
Nasdaq Liffe Markets, LLC*
NASDAQ*
New York Stock Exchange*
New Zealand Stock Exchange*
Nordic Derivatives Exchange*
NYSE ARCA*
NYSE Euronext Amsterdam Stock Exchange*
NYSE Euronext Brussels Stock Exchange*
NYSE Euronext Lisbon Stock Exchange*
NYSE Euronext Paris Stock Exchange*
OMX Copenhagen Exchange*
OMX Helsinki Exchange*
OMX Stockholm Exchange*
OneChicago*
Osaka Securities Exchange*
Oslo Stock Exchange*
Philadelphia Board of Trade*

Philadelphia Stock Exchange*
Philippine Stock Exchange*
Prague Stock Exchange*
Sao Paulo Stock Exchange BOVESPA*
Singapore Exchange Derivatives Trading*
South African Futures Exchange*
Stock Exchange of Singapore*
Stock Exchange of Thailand*
Stuttgarter Börse (Euwax)
SWX Swiss Exchange*
Sydney Futures Exchange*
Taiwan Futures Exchange*
Taiwan Stock Exchange*
Tel Aviv Stock Exchange*
Thailand Futures Exchange*
Tokyo Financial Exchange (formerly TIFFE)*
Tokyo Stock Exchange*
Toronto Stock Exchange*
Vienna Stock Exchange*
Virt-X*
Warsaw Stock Exchange*
Xetra trading platform

* Der Zugang zu diesen Börsen wird durch dritte Parteien einschließlich Broker gewährleistet.